

Merkblatt – Lichtraumprofil und Baumabstände bei Gemeindestrassen

Strassengesetz SG vom 04.Juni 2008 Art. 83: Lichtraumprofil

- ¹ Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand (lichte Breite) ist bis auf eine Höhe von mindestens 4,50 Metern frei zu halten. Bei Versorgungsrouten kann der Regierungsrat eine Höhe von bis zu 5,50 Metern vorschreiben.
- ² Der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen ist in der Regel bis auf eine Höhe von 2,50 Metern frei zu halten.
- ³ Die lichte Breite ist auf einer Breite von 0,50 Metern freizuhalten.

Strassenverordnung SV vom 29.Oktober 2008 Art. 56: Strassenabstände

Einfriedungen, Zäune

- ¹ Für Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1,20 Metern gilt ein Strassenabstand von 0,50 Metern ab Fahrbahnrand.
- ² Höhere Einfriedungen und Zäune sind um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen.
- ³ An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0,60 Meter überragen.
- ⁴ Für gefährliche Einfriedungen und Zäune wie nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune gilt ein Strassenabstand von 2,00 Metern ab Fahrbahnrand bzw. 0,50 Metern ab Gehweghinterkante

Strassenverordnung SV vom 29.Oktober 2008 Art. 57: Strassenabstände

Pflanzen

- ¹ Für hochstämmige Bäume und für Wald gelten folgende, ab Mitte der Pflanzstelle gemessene Strassenabstände:
 - a. entlang von Strassen im Siedlungsgebiet 3,00 Meter ab Fahrbahnrand bzw. 1,5 Meter ab Gehweghinterkante,
 - b. entlang von Kantonsstrassen ausserorts 5,00 Meter ab Fahrbahnrand,
 - c. entlang von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch ausserorts 4,00 Meter ab Fahrbahnrand,
 - d. bei selbstständigen Radwegen ausserorts 3,00 Meter ab Wegrand.
- ² Für die übrigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Artikel 56 Absatz 3 gilt auch für bestehende solche Pflanzen.
- ³ Keine Abstandsvorschriften gelten für Pflanzen, die Bestandteile einer Strasse sind (Hecken, Bäume, Alleen und dergleichen).

